



St. Antonius
Heim & Hospiz

Hospiz Betreuungsvertrag Stationärer Aufenthalt

1. Vertragsparteien

Der vorliegende Betreuungsvertrag wird abgeschlossen zwischen

Heim und Hospiz St. Antonius

Hurdnerstrasse 104
8640 Hurden

(nachfolgend „Hospiz“ genannt)

und

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ:

Ort:

(nachfolgend „Gast“ genannt)

Vertretung

(bei Urteilsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses)

Für den Fall, dass der Gast urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages gemäss Art. 382 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 378 ZGB folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

- Die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- Der Ehegatte oder eingetragene Partner, wenn er mit dem Gast einen gemeinsamen Haushalt geführt hat oder ihm regelmässig und persönlich Beistand leistet
- Die Person, die mit dem Gast einen gemeinsamen Haushalt geführt hat oder ihm regelmässig und persönlich Beistand leistet
- Die Nachkommen, wenn sie dem Gast regelmässig und persönlich Beistand leisten
- Die Eltern, wenn sie dem Gast regelmässig und persönlich Beistand leisten
- Die Geschwister, wenn sie dem Gast regelmässig und persönlich Beistand leisten

Vertretende Person

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

Beziehung zum Gast:

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bildet der stationäre Aufenthalt im Hospiz. Das Hospiz erbringt Pflegeleistungen gemäss KVG, nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen, Pensionsleistungen und organisiert die medizinischen Nebenleistungen. Bei der Festlegung der von der Institution zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der Gäste so weit wie möglich berücksichtigt.

3. Vertragsdauer

3.1 Eintritt und Dauer des Vertrages

Der Eintritt ins Hospiz erfolgt am _____. Dieser Betreuungsvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Gast wohnt im Zimmer _____. Der Gast ist zur Nutzung der Gemeinschaftsräume, der Cafeteria, der Hauskapelle sowie der Gartenanlage berechtigt.

3.2. Auflösung

3.2.1 Durch ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet durch schriftliche Kündigung der Institution oder des Gastes bzw. dessen Vertreter. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen möglich. Das Hospiz macht von diesem Recht insbesondere Gebrauch, wenn sich der Allgemeinzustand des Gastes derart verändert, dass die in den Aufnahmekriterien definierten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Zur Beurteilung der Sachlage wird eine ärztliche Einschätzung eingeholt.

3.2.2 Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Kündigungsfrist ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten Umstände, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- der Gast den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt.
- der Gast den Betrieb und das Zusammenleben im Hospiz in schwerer Weise stört.

3.2.3 Durch Tod

Beim Tod des Gastes endet das Vertragsverhältnis 3 Tage nach dem Todestag.

4. Kosten und Taxen

Die Kosten und Taxen für die Dienstleistungen sind in der „Taxordnung Hospiz St. Antonius“ aufgeführt.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages bestätigen der Gast bzw. dessen Vertreter, dass er über die aktuell gültigen Kosten und Taxen informiert wurde und die entsprechenden Unterlagen erhalten, gelesen und verstanden hat.

Die Institution ist berechtigt, die Kosten und Taxen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einseitig zu ändern.

Die Institution unterstützt zukünftige Gäste bzw. deren Angehörige in Fragen der Finanzierung des Aufenthaltes.

5. Rechte und Pflichten

5.1 Hospiz

Das Hospiz achtet darauf, die Privatsphäre des Gastes zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden und Freiwilligen des Hospizes befugt, das Zimmer des Gastes – auch in seiner Abwesenheit - nach vorherigem Anklopfen zu betreten.

Bewegungseinschränkende Massnahmen: Das Hospiz verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Gastes nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Gastes oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens im Hospiz zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Gast und dessen Vertreter die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden der Name der anordnenden Person, der Zweck, die Art und Dauer der Massnahme aufgeführt. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft (ZGB Art. 383). Der betroffene Gast oder eine ihm nahestehende Person können gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen (ZGB Art. 385). Als bewegungseinschränkende Massnahmen werden im Hospiz primär die Bettgitter und sekundär Klingelmatten eingesetzt. Fixierende Massnahmen werden nicht verwendet.

Das Hospiz schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Gastes und fördert so weit wie möglich Kontakte zu seinem sozialen Umfeld.

5.2 Gast

Der Gast kann sein Zimmer mit eigenen Gegenständen einrichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden des Hospizes nicht eingeschränkt werden.

Der Gast teilt dem Hospiz mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung erstellt hat. Wünscht der Gast, dass das Hospiz seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er dem Hospiz eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung. Der Gast bzw. dessen Vertreter hat die Rechtsgültigkeit des Vorsorgeauftrages von der Erwachsenenschutzbehörde bestätigen zu lassen.

Der Gast kann einen Haus-/Zimmerschlüssel beziehen, falls er dies wünscht.

5.3 Ärztliche Betreuung

Die ärztliche Betreuung geschieht durch den Hospizarzt oder durch den Hausarzt des Gastes. Vertragspartner des jeweiligen Arztes ist der Gast bzw. seine Krankenkasse.

5.4 Beanstandungen und Beschwerden

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Abteilungsleitung Hospiz zu richten. Kommt es zu keiner Einigung, ist die Leitung Heim und Hospiz zuständig. Bei Bedarf kann die Sache dem Stiftungsrat der St. Antonius-Stiftung unterbreitet werden.

6. Assistierte Sterbehilfe

Die assistierte Sterbehilfe ist in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände des Hospizes und des Heims St. Antonius nicht erlaubt.

7. Haftungsausschluss

Das Hospiz haftet nicht für Diebstähle von Wertgegenständen des Gastes. Dem Gast wird empfohlen, eine eigene Mobiliar-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung, die auch während des stationären Aufenthalts gültig ist, abzuschliessen. Der Gast bzw. dessen Vertreter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Haftung beim Verlassen des Hospizes ohne Begleitung durch Mitarbeitende oder Freiwillige vollumfänglich auf ihn bzw. dessen Vertreter übergeht. Das Hospiz lehnt jegliche Haftung ab, welche ausserhalb der Pflegeabteilung oder nicht im Beisein der Mitarbeitenden entstehen.

8. Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt der Gast bzw. dessen Vertreter das Einverständnis, dass persönliche Daten über seinen Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden. Der Gast bzw. dessen Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass das Hospiz sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss den einschlägigen Datenschutzbestimmungen verwaltet und bearbeitet werden. Um die angemessene und vertragsgerechte pflegerische, medizinische und soziale Betreuung

sicher zu stellen, haben die Mitarbeitenden des Hospizes das Recht, von den behandelnden Ärzten die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand des Gastes zu verlangen. Hierfür entbindet der Gast bzw. dessen Vertreter die betreffenden Ärzte vom Berufsgeheimnis. Durch die Unterschrift nimmt der Gast bzw. dessen Vertreter zudem Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass das Hospiz in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren der Versicherung hin verpflichtet ist, dieser zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und /oder der Feststellung des Leistungsanspruches Akteneinsicht zu gewähren. Der Gast bzw. dessen Vertreter hat das Recht, diese Akteneinsicht (mittels mündlicher oder schriftlicher Erklärung) auf den Vertrauensarzt der Versicherung zu beschränken. Im Zusammenhang mit Ein- und Austritten und zur Sicherung der Finanzierung des Aufenthaltes im Hospiz sind zusätzlich sämtliche Behörden, Amtsstellen und Versicherungen von der Schweigepflicht entbunden.

Das Hospiz darf persönliche Daten an Ärzte, Apotheken, Therapeuten, Labors etc. weitergeben, soweit dies für die Rechnungsstellung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Hospiz nötig ist.

9. Anhänge

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrags erklärt der Gast bzw. dessen Vertreter, dass er die nachfolgenden Dokumente gelesen und verstanden hat und mit den Inhalten einverstanden ist:

- Hospiz Anmeldeformular
- Taxordnung Hospiz St. Antonius
- Information für unsere Hospizgäste

Das Hospiz ist berechtigt, die Anhänge einseitig zu ändern. Änderungen der hier aufgeführten Anhänge werden dem Gast bzw. dessen Vertreter unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfrist im Voraus schriftlich mitgeteilt. Allfällige Vertragsänderungen sind dem Gast bzw. dessen Vertreter ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Ort, an dem das Hospiz St. Antonius seine Leistungen erbringt.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Hurden, _____

Heim und Hospiz St. Antonius
Leitung Heim und Hospiz: _____

Gast: _____

Vertretende Person: _____